

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Apolda (Stadtordnung) vom 20. November 2020**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Apolda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

## **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude, Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Wasserspiele, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu

- beschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben;
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
  - (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

#### **§ 4 Wildes Zelten**

Das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

#### **§ 5 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

#### **§ 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste u. ä.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Hausmüll- und Gewerbemüll- sowie sonstige Mülltonnen oder -behälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Gelbe Säcke, Papier, Müll- und Papiertonnen oder -behälter dürfen frühestens am Tag vor der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach, ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände, unverzüglich auf das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (4) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.  
Für Sperrmüll gelten die Absätze 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Apolda zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Apolda kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 10 Tierhaltung**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Geräusche stören. In den Ortsteilen der Stadt Apolda sind – aufgrund ihres ländlichen Charakters – die üblichen Tierlaute (z.B. Gebell, Gekrähe, Geblöke, Gewieher) zu dulden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone und des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und anderen Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen den Hund führen, die von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sind, das Tier stets sicher zu halten.

Ausgenommen vom Leinenzwang ist das öffentliche Wegenetz in den folgenden Gebieten, welche in der als Bestandteil der Verordnung anliegenden Karte schraffiert dargestellt sind:

- Gewerbepark an der B 87 bis zur "Marke" ganztägig;

– der Teil nahe der Ringpromenade, der an der Adolf-Aber-Straße (gegenüber der B.-Brecht-Straße) und oberhalb des Hart- und Sportplatzes, rechtsseitig des Herressener Baches, liegt sowie das Gelände der "Apfelplantage" bis zum Aus-/Eingang an der Jenaer Straße gegenüber der "Schaftränke" täglich von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr.

Sobald in den genannten Gebieten während der Freilaufzeiten sich dem freilaufenden Hund andere Personen nähern, haben die Hundehalter ihren Hund unverzüglich und ohne Aufforderung anzuleinen.

- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger gemäß Straßenreinigungssatzung wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### **§ 11 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen; gegebenenfalls sind die Nistplätze zu beseitigen.

### **§ 12 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich, auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2, so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:  
→ 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe);  
→ 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe).  
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte;
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden sowie insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478 ff. in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 können zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen jederzeit nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVB1. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlich offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig. Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei denen die Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Darunter fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliches bis zu der in Satz 1 genannten Größe.
- (3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 1 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Besitzers.
- (4) Jedes Kleinstfeuer sowie nach § 17 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Gestattet ist das Verbrennen von trockenem, abgelagertem Holz sowie Kohle oder kohleähnlichen Stoffen. Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten.
- (6) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen eines offenen Feuers verboten.
- (7) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m und
  - d) vom Kronentraufbereich von Bäumen mindestens 10 m.
- (8) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### **§ 14 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
  - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
  - b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),

- c) die Verrichtung der Notdurft,
  - d) das Nächtigen auf Bänken oder Stühlen und
  - e) das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art insbesondere von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen.
- (2) Für die Parkanlagen der Stadt Apolda – Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark – gilt die Besucherordnung (Anlage 1 zur Stadtordnung)

### **§ 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
- a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
  - b) Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art — ausgenommen Krankenfahrstühle — abzustellen oder mit ihnen zu fahren,
  - d) Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln,
  - e) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

### **§ 16 Anpflanzungen**

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Bei Straßen ohne Gehweg ist neben der Fahrbahn zusätzlich ein Seitenstreifen von 0,50 m bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten.

### **§ 17 Ausnahmen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Apolda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu stellen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann dabei jederzeit den Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen.

### **§ 18 Anordnungen der Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Verordnung stützenden Anordnungen der ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte ist Folge zu leisten.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude, Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
2. § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glättebildung in die Gasse schüttet;
5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
6. § 5 Eisflächen, die nicht freigegeben sind, betritt oder befährt;
7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 6 Abs. 2 Gegenstände aus Abfallbehältern bzw. Wertstoffcontainern oder aus dem Sperrmüll entnimmt oder verstreut;
9. § 6 Abs. 3 Hausmüll-, Gewerbemüll- und sonstige Mülltonnen oder -behälter widerrechtlich abstellt oder gelbe Säcke, Papier, Müll- und Papiertonnen oder -behälter oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
10. § 6 Abs. 4 Sperrmüll widerrechtlich oder nicht gefahrlos zur Abholung bereitstellt;
11. § 7 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. § 9 sein Haus nicht bzw. nicht gut sichtbar mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
14. § 10 Abs. 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird bzw. sie durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Geräusche die Nachbarn stören;
15. § 10 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
16. § 10 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt;
17. § 10 Abs. 3 Satz 2 seinen Hund durch eine Person führen lässt, die von ihrer körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund stets sicher zu halten;
18. § 10 Abs. 4 Satz 1 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
19. § 10 Abs. 5 fremde und freilebende Katzen füttert;
20. § 11 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
21. § 12 Abs. 1 sich so verhält, dass Andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
22. § 12 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
23. § 12 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
24. § 13 Abs. 1 offene Feuer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 1 im Freien anlegt oder unterhält;
25. § 13 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
26. § 13 Abs. 5 die Allgemeinheit mit starkem Rauch oder Funkenflug gefährdet oder belästigt oder kein trockenes, abgelagertes Holz sowie Kohle oder kohleähnliche Stoffe verbrennt;
27. § 13 Abs. 6 ab einer ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 3 ein offenes Feuer anlegt;
28. § 13 Abs. 7 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m oder
  - d) vom Kronentraufbereich von Bäumen nicht mindestens 10 m entfernt sind;

29. § 14 Abs. 1 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
  30. § 14 Abs. 1 a) ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses in öffentlichen Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt oder verhindert;
  31. § 14 Abs. 1 b) aggressiv bettelt;
  32. § 14 Abs. 1 c) seine Notdurft verrichtet;
  33. § 14 Abs. 1 d) auf Bänken oder Stühlen nächtigt;
  34. § 14 Abs. 1 e) Fahrzeuge jeglicher Art auf öffentlichen Grünflächen abstellt;
  35. § 14 Abs. 2 die Vorschriften der Benutzungsordnung für Parkanlagen (Anlage zur Stadtordnung) nicht beachtet und
    - a) die Parkanlage oder eine ihrer Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder verändert – auch durch ein mitgeführtes Tier;
    - b) die Parkanlage mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung der Stadt Apolda befährt oder in ihr parkt;
    - c) außerhalb der Hauptwege Fahrrad, Inlineskater oder ähnliches fährt oder durch rücksichtslose Fahrweise Andere gefährdet;
    - d) in der Parkanlage reitet;
    - e) in einem der Teiche der Herressener Promenade ohne einen Fischereischein angelt;
    - f) ein mitgeführtes Tier nicht an einer maximal zwei Meter langen Leine hält;
    - g) ein Plakat aufhängt oder Werbemittel verteilt;
    - h) ein wildlebendes Tier füttert;
    - i) grillt oder ein offenes Feuer anlegt;
    - j) in einem der Teiche badet;
    - k) in einer Parkanlage nächtigt oder ein Zelt aufstellt;
    - l) eine Ware verkauft oder eine Bestellung aufnimmt;
    - m) eine gewerbliche Leistung bzw. eine Mitgliedschaft anbietet;
    - n) eine Vergnügung oder eine Veranstaltung jeglicher Art ohne Genehmigung der Stadt Apolda durchführt;
  36. § 15 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
  37. § 15 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe mitbringt;
  38. § 15 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zerschlägt oder wegwirft;
  39. § 15 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen fährt;
  40. § 15 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel genießt;
  41. § 15 Abs. 2 Punkt 5 Tiere führt oder frei laufen lässt;
  42. § 16 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  43. § 16 Satz 3 bei Straßen ohne Gehweg keinen Seitenstreifen neben der Fahrbahn von 0,50 m bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  44. § 17 Abs. 2 Nebenbestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  45. § 18 den Anordnungen der ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
  - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Apolda (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

## **§ 21 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Apolda, 20. November 2020

Stadt Apolda

Dienstsiegel

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

**Besucherordnung für die Parkanlagen der Stadt Apolda  
Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark**

- (1) Die Parkanlagen der Stadt Apolda (Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark) sind öffentliche Anlagen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt (keine öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Benutzung der Parkanlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr (auch bei Unwetter). Eine ausreichende Beleuchtung und Winterdienst kann nicht gewährleistet werden.
- (3) Es ist verboten, die Anlage und ihre Einrichtungen (z. B. WC, Spielplätze, Bänke, Bäume, Beete, Teiche, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern - auch durch sportliche Betätigungen der Parknutzer und durch mitgeführte Tiere (siehe auch §§ 3, 10 und 14 Stadtordnung).
- (4) In den Parkanlagen ist das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen nicht erlaubt mit Ausnahme von kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Kontrollfahrzeugen sowie mit von der Stadt Apolda erteilten Sonderfahrrechten. In der Schötener Promenade (Landschaftsschutzgebiet) ist das Parken auch außerhalb der Umfriedung von Privatgrundstücken nicht zulässig.
- (5) Fahrradfahren, Inlineskaten u. ä. ist nur auf den Hauptwegen und mit Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer und insbesondere Kindern gestattet.
- (6) Das Reiten ist in den Anlagen nicht erlaubt.
- (7) Die Spielplätze und deren Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden (siehe auch § 15 Stadtordnung).
- (8) Das Angeln ist in den Teichen der Herressener Promenade nur mit einem Fischereischein zulässig.
- (9) Mitgeführte Tiere sind immer an einer maximal zwei Meter langen Leine zu halten (siehe auch § 10 Stadtordnung).
- (10) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (11) Es ist weiterhin verboten,
  - Plakate aufzuhängen oder Werbemittel jeder Art zu verteilen,
  - wildlebende Tiere (insbesondere Enten und Schwäne) zu füttern,
  - zu grillen oder offene Feuer anzulegen,
  - in den Teichen zu baden,
  - in den Anlagen zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
  - Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke) zu verkaufen, gewerbliche Leistungen bzw. Mitgliedschaften anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Apolda vorliegt.

Der Bürgermeister

